



JGHV – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. –
 Jagdkynologische Vereinigung

AE MIN	MIN	STS H	LMB	PR-MIN	PR-STS	VZ-MIN	VZ STS
AE STS	MKUEM Büro STS Dr. Manz						MB2
Antwort Abt.	13. Okt. 2023						MB3
vor / nach Abgang z. K.							MB4
Stellungnahme							SNU
Votum							LZU
1	2	3	4	5	6	7	8
							9

Stellungnahme des JGHV (Jagd-Gebrauchs-Hund-Verband) - Landesverband RLP e.V. zum Regierungsentwurf des Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz

Der JGHV - Landesverband RLP e.V. ist seit März 2022 ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und schließt die Zucht- und Prüfungsvereine des JGHV in Rheinland-Pfalz zusammen. Durch den LV-RLP werden im Bundesland mehr als 10.000 Mitglieder vertreten.

Als offiziell anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger in Rheinland-Pfalz verfolgt er den Zweck, die jagdkynologischen Interessen der angeschlossenen Mitgliedsvereine in transparenter Form zu bündeln und sie in Abstimmung mit dem JGHV auf Landesebene, insbesondere gegenüber Politik, Organen und Verwaltungen des Landes und anderer Vereine und Verbände zu vertreten und einen Interessenausgleich herzustellen.

Dabei ist im Interesse der tierschutzgerechten Jagd und des dafür unverzichtbaren Jagdgebrauchshundewesens, der Tier- und Naturschutz, die Ausbildung und das Prüfungswesen von Jagdgebrauchshunden zu fördern und zu sichern, so dass qualifizierte leistungsfähige Jagdhunde für den jagdlichen Einsatz verfügbar sind.

Zu seinen Aufgaben gehört es auch, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die nicht-jagende Öffentlichkeit über die Jagd und das Jagdgebrauchshundewesen aufzuklären. Der JGHV - Landesverband RLP e.V. bietet Weiterbildungsmaßnahmen für Hundeführer, Verbandsrichter, Ausbilder in Hundeführerlehrgängen und Vertreter der Mitgliedsvereine an. Darüber hinaus sieht sich der JGHV – Landesverband RLP e.V. in der Pflicht, auch über das Jagdhundewesen hinaus die Entwicklung der Jagd und seiner gesetzlichen Rahmenbedingungen konstruktiv-kritisch zu begleiten.

Dem vorliegenden Entwurf kann aus Sicht des JGHV-LV RLP e.V. in der derzeitigen Fassung in Gänze nicht zugestimmt werden. Der vorliegende Regierungsentwurf bedarf einer umfassenden Überarbeitung

Die nachfolgende Stellungnahme des JGHV-LV RLP e.V. zum Regierungsentwurf befasst sich zunächst mit den aus Sicht des Jagdgebrauchshundewesens wesentlichen Regelungen und Aspekten. Darüber hinaus wird anschließend unter Bezugnahme auf den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. September 2023 eine externe rechtliche Stellungnahme zu weiteren Bestimmungen angefügt.

Im Sinne einer konstruktiven Weiterentwicklung der jagdlichen Regelungen ist die JGHV-LV RLP e.V. als anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger in Rheinland-Pfalz mit ihrer Kompetenz zum Dialog mit der Landesregierung bereit.

Relevante Themen zum Jagdgebrauchshundewesen:

Zu § 24 (1) 3. I

„Verboten ist ...Wild auf nicht tierschutzgerechte Art und Weise zu bejagen, insbesondere...die Baujagd mit Hunden in Naturbauten auszuführen; ausgenommen ist die Baujagd zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, „

Ein generelles Verbot von Baujagd in Naturbauten ist unbegründet und daher nicht weiter zu verfolgen. Die in der Gesetzesbegründung herangezogene Gefahr einer Begegnung zwischen Dachs und Hund kann durch den verantwortungsvollen Einsatz der Bauhunde vermieden werden. Eine gewissenhafte Ausübung der Baujagd beinhaltet vor(!) dem Einsatz von Bauhunden immer die Prüfung, ob der jeweilige Bau von Dachsen genutzt wird und vorab eine entsprechende Einarbeitung und Konditionierung der Erdhunde auf den Fuchs. Hundeführerinnen und Hundeführer werden ihren Hund keiner vermeidbaren, potenziellen Gefahr unter Tage aussetzen. Eine gezielte Baujagd mit Hunden auf den Dachs findet in der Praxis nicht statt.

Die Fuchsbejagung gewinnt vor dem Hintergrund der wachsenden Fuchspopulationen und der zunehmenden Einwanderung in Siedlungsbereiche an Bedeutung. Auch durch klimatische Veränderungen profitieren Füchse von den Angeboten der Kulturlandschaften. Gerade dort müssen auch die Prädationseffekte auf andere weniger anpassungsfähige, meist seltenere Wildtierarten im Blick behalten werden. Hinzu kommen die Risiken durch Übertragung verschiedenster Krankheiten auf Menschen und Haustiere. Eine effektive Bejagung der Füchse im Interesse eines Populationsmanagements darf künftig nicht durch unsachgemäße Einschränkungen behindert werden. Ein Genehmigungsvorbehalt für die Baujagd auf Füchse im Naturbau durch die uJB stellt eine nicht erforderliche bürokratische Hürde und überflüssigen Verwaltungsaufwand dar. Eine, das gleiche Ziel des Artenschutzes verfolgende Baujagd im Kunstbau, bedarf schließlich auch keiner Genehmigung.

Die Gesetzesbegründung stellt richtig dar, dass bei der Baujagd auf den Fuchs die Hunde keiner gesteigerten Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Der Fuchs springt umgehend aus dem Bau, wenn er den Hund bemerkt. Der Hund hat allein die Aufgabe, den Fuchs für die Schützen sichtbar zu machen. Damit besteht kein Unterscheid zu den Stöberjagden auf Schalenwild über der Erde. Die Baujagd ist eine Bewegungsjagd unter Tage. Gerade kurzläufige und sicher spurlaute Hunde wie z.B. Teckel oder Terrierrassen werden auch auf den Bewegungsjagden auf Schalenwild zunehmend an Bedeutung gewinnen und benötigt. Sofern ein anlässlich einer solchen Jagd eingesetzter Hund nun einen Fuchs in den Bau verfolgen sollte, entstünde bei einem generellen Baujagdverbot im Naturbau die Gefahr einer verbotenen Jagdausübung. Derartige Rechtsunsicherheiten bei Bewegungsjagden müssen ausgeschlossen bleiben.

Schließlich schaffen die im Gesetzesentwurf und der Begründung genannten Ausnahmen „zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ keine Rechtsklarheit. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist unbestimmt und bedarf der Auslegung. Diese wird nun in die Hände der Jägerinnen und Jäger gegeben, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Vielzahl von Auslegungen und in der Folge dann zu vermeidbaren Befassungen der Jagdbehörden im Nachgang führen würde.

Die verantwortungsvolle Ausübung der Baujagd im Naturbau auf Füchse bedarf daher keines Verbots, der § 24 Abs 1 Nr. 3 Buchstabe I ist demnach zu streichen.

Zu § 24 (1) 3. r

Vorbemerkung

Die sorgfältige Nachsuche jeglicher Wildtiere nach deren Verletzung, sei es durch Schuss oder durch Straßenverkehr oder durch andere Ursachen, gehört aus Tierschutzgründen zu den höchsten Pflichten der Jägerinnen und Jäger. Verursachte Leiden des Tieres (beispielsweise Schmerzen und Verhungern) müssen schnellst möglich beendet werden. Dazu sind entsprechend ausgebildete Jagdhunde zwingend erforderlich.

Im Falle der Wasserjagd ist die Ausbildung des Hundes an lebender, für ganz kurze Zeit flugunfähiger Ente („Müller-Ente“) erforderlich, damit der Hund das zielführende Verfolgen der Ente bei deren Flucht-Verhaltensmuster in dichter Gewässerdeckung lernt. Über die spezielle Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshund-Verbandes (JGHV) sind alle tierschutzrelevanten Aspekte berücksichtigt.

Gemäß LIG-Regierungsentwurf, §24 (1) 3. r

ist es verboten, Jagdhunde an flugunfähig gemachten lebenden Enten auszubilden.

Der Regierungsentwurf enthält vier Begründungspunkte.

Zitierte Begründung (1):

„Buchstabe r führt erstmals ein Verbot der Ausbildung von Jagdhunden an flugunfähig gemachten lebenden Enten ein und setzt damit das OVG Urteil vom 30.03.2001 (Az.12 A 11997/00.OV G) gesetzlich um, indem der Prüfungsteil „Wasserarbeit hinter der lebenden Ente“ als Tierschutzverstoß eingewertet wurde.“

Kommentar (1):

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz bezog sich als zweite Instanz auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Wstr. (AZ: 7 K 2996/99.NW) 2000 und hob dessen Urteil auf.

Die Kreisverwaltung Germersheim verbot seinerzeit die Entenarbeit auf einer Herbstzuchtprüfung. Das Verwaltungsgericht Neustadt hob das Verbot auf, da es keinen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen feststellen konnte.

In dem ausführlich begründeten Urteil (26 Seiten, davon 10 Seiten „Entscheidungsgründe“) stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Grundsätze der waidgerechten Jagdausübung ein derartiges Prüfungsverfahren erfordern, bis es schonendere Ausbildungs- und Prüfungsmethoden gebe.

Das OVG hob wiederum das Urteil des Verwaltungsgerichts auf, stützte sich bei seiner Begründung aber lediglich auf den Umstand, dass die §§ 46 und 48 LIGDVO

- die Brauchbarkeitsprüfung betreffend - keine Prüfung an der kurzfristig flugunfähig gemachten Ente vorsah.

Deswegen muss die Prüfung an der lebenden und kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente zukünftig Bestandteil der Brauchbarkeitsprüfung sein!

Entgegen der Begründung im Regierungsentwurf bezieht sich das OVG-Urteil auf keinen tierschutzrelevanten Aspekt, nennt auch keine Einwertung als Tierschutzverstoß!

Zitierte Begründung (2):

„Neben den im OVG Urteilgenannten tierschutzrechtlichen Gründen, die gegen den Einsatz der sogenannten „Müller- Ente“ sprechen, würde die Jagdhundausbildung an der lebenden Ente die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung erheblich steigern.“

Kommentar (2):

Dass die Kosten beim Einsatz der „Müller-Enten“ **erheblich** gesteigert würden, ist schlicht **nicht richtig**, die Mehrkosten sind vielmehr zu vernachlässigen. Im Übrigen dient die Ausbildung und Prüfung des Jagdhundes an der kurzfristig flugunfähig gemachten „Müller-Ente“ der tierschutzgerechten Jagdausübung; wir erwarten das allgemeine Einverständnis, dass **Tierschutz nicht mit Mehrkosten aufzurechnen ist.**

Zitierte Begründung (3):

„Zudem sind in Rheinland-Pfalz kaum geeignete Gewässer mit entsprechendem Schilfbewuchs vorhanden, die eine Ausbildung an der lebenden Ente erlauben.“

Kommentar (3):

Der Einwand, dass kaum geeignete Gewässer vorhanden seien, widerspricht den Fakten:

In Rheinland-Pfalz sind Wasserflächen von insgesamt 28.000 ha vorhanden (Quelle: Statistisches Landesamt). Darin enthalten sind 6.350 ha stehende Gewässer, wo neben vielen Möglichkeiten an fließenden Gewässern vornehmlich geeignete Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten bestehen.

Nach Umfrage bei den LJV-Kreisgruppen verfügen wir in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl geeigneter Ausbildungs- und Prüfungsgewässer.

Zitierte Begründung (4):

„Darüber hinaus dürfte aufgrund der abnehmenden Streckenzahlen der Stockente in RLP eine Einführung der sogenannten „Müller - Ente“, bei der es sich um eine kurzzeitig mittels Papiermanschette flugunfähig gemachte Ente zum Zwecke des Übungseinsatzes handelt, nicht angemessen sein.“

Kommentar (4):

Der Hinweis, dass die Streckenzahlen der Stockenten in RLP abgenommen haben, ist für sich richtig, übergeht aber den enormen Anstieg der Streckenzahlen der Wildgänse, welche selbstverständlich mitgedacht werden müssen. Die **Streckenzahlen allen bejagten Wasserwildes** lagen im JJ 2010/11 insgesamt bei rd. 7.460 und im JJ 2020/21 bei 7990, sind also in den 10 Jahren **um rd. 7% gestiegen!**

Fazit:

Somit ist klar, dass **die Begründung im Regierungsentwurf in keinem Punkt sachlicher Überprüfung standhält.**

In den 1980er Jahren gab es in Norddeutschland diverse Auseinandersetzungen wegen der Entenarbeit, und in den 1990er Jahren in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen auch Gerichtsurteile, in denen die Rechtmäßigkeit der Prüfungsverfahren bestätigt wurde.

Im Rahmen dieser Debatten über die Prüfung von Jagdhunden an der lebenden Ente wurden seinerzeit mehrere Gutachten und Studien erstellt:

1. Gutachten von Dr. Peter Meile, Wassen 1989
2. LJV Schleswig-Holstein: Studie über alternative Ausbildungs- und Prüfungsmethoden der Jagdgebrauchshunde im Fach Wasserarbeit, 1990
3. Gutachten von Prof. Dr. Reinhold R. Hoffmann, Gießen 1990
4. Gutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Müller, Saarbrücken 1993
5. Wildforschungsstelle BW (Dr. M. Pegel): Begleituntersuchungen zur Jagdgebrauchshundeausbildung im Fach Wasserarbeit mit lebender Ente im Rahmen der „Stuttgarter Vereinbarung“, Aulendorf 1996

Zusammenfassend sind diesem Gutachten bzw. Studien zu entnehmen, dass

- a) es einer Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden bedarf, damit der Hund die Anpassung an das Fluchtverhaltensmuster der kranken Ente in dichter Gewässerdeckung lernt und nachweist,
- b) das Ziel in jedem Falle dem Tierschutz dient, nämlich der raschen Beendigung des leidenden Stück Wasserwildes,
- c) es keine angemessene Alternative zur lebenden, sehr kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente („Müller-Ente“) gibt,
- d) unter Voraussetzung der Vorgaben aus der JGHV-Prüfungsordnung kein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt.

Seit den 1980er Jahren wurde die Prüfungsordnung „Wasser“ des Jagdgebrauchshundverbandes mehrfach an die tierschutzrelevanten Bedingungen angepasst, auch noch nach dem Koblenzer OVG-Urteil von 2001.

Vorangegangene Diskussionen führten angesichts vorstehender Fakten in 2021 zur „**Mainzer Vereinbarung**“, welcher insbesondere der Landestierschutzbeirat zustimmte.

Zudem begrüßte die Oberste Jagdbehörde (E-Mail v. 20.08.2021) die darin enthaltene zweijährige „Erprobungsphase“.

Der JGHV-Landesverband Rheinland-Pfalz fordert daher, die bereits erfolgreich im Konsens mit dem Landestierschutzbeirat geführten Gespräche wieder aufzunehmen, die von der Landesregierung vorgeschlagene „Mainzer Vereinbarung“ aufzugreifen und den Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz durch Streichung des § 24 (1) 3. r an dieser Stelle anzupassen.

Zu § 32

Mit Blick auf § 4 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung bleibt offen, wer verantwortlich für die Bereithaltung eines brauchbaren Jagdhundes ist. Der JGHV-LV RLP e.V. fordert, dass nur noch ausschließlich brauchbare Jagdhunde im Sinne des Gesetzes zu jeglicher Jagdausübung einzusetzen sind.

Bei der Ausgestaltung nach § 53 Absatz1 Ziffer 12 j sind die Verbände frühzeitig mit einzubinden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Brauchbarkeitsprüfungsordnung sollte ausschließlich in der Zuständigkeit der anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger gemäß § 40 Abs. 1 liegen.

Zu §28, Abs. 2

Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei bis zu zwei auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.

Wenn es die jagdausübungsberechtigten Personen des angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen die auf der Bewegungsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Reviergrenze geschnallt werden.

Der JGHV Landesverband empfiehlt den vorgesehenen § 28 Abs. 2 zu streichen und den vorausgegangenen Vorschlag zu übernehmen, da er sich in der Praxis als praktikabel erwiesen hat (s. LJagdG Baden-Württemberg).

Allgemeine Inhalte des Regierungsentwurfes:

Zu § 2

Die Neuformulierung des Gesetzeszwecks ist abzulehnen. Ein Jagdgesetz dient, wie dies bisher das Landesjagdgesetz auch vorsieht, Tier- und Naturschutzzwecken. Ein artenreicher und gesunder Wildbestand soll erhalten werden bei gleichzeitigem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wildlebender Tiere. Dies entspricht auch der verfassungsrechtlichen Vorgabe nach dem Schutz wildlebender Tiere und ihres Habitats.

Ein Jagdgesetz, das nur Rechte und Pflichten definiert, gleichzeitig aber die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung in den Vordergrund stellt, wendet sich von diesen Grundsätzen ab und ist bereits deshalb abzulehnen.

Zu § 3

Die Einführung von weiteren Begrifflichkeiten (Jagdbezirksverantwortlicher etc.) ist nicht erforderlich. Mit den bisherigen Begrifflichkeiten – die für alle Beteiligten greifbar waren – bestanden keine Probleme. Den beauftragten Jäger in die Rolle eines unabhängigen Jagdpächters zu erheben, schränkt die Rechte der Jagdgenossenschaft unnötig ein. Bedauerlich ist, dass der Revierjäger (Berufsjäger) und der bestätigte Jagdaufseher - als besonders ausgebildeter Jäger – im Gesetz nicht mehr erwähnt werden.

Zu § 5

zu I. Dass die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes durch Wild nicht geschmälert werden dürfen und die Jagd darauf abzustellen ist, ist bereits wegen juristischer Unbestimmtheit, aber auch wegen der darin anklingenden Forderung nach einem mindestens nahezu wildfreien Wald abzulehnen. Zu den biologisch-ökologischen Funktionen des Waldes gehört definitiv auch, Heimstatt für die darin lebenden wilden Tiere zu sein. Diese Feststellung ist eine nicht genaue und damit juristisch nicht überprüfbare Möglichkeit durch eine im Rechtssinne ledigliche Meinungswiedergabe über Abschüsse, Abschussanordnungen, Schonzeitverkürzungen und Jagdpachtverträge zu bestimmen.

Dies sollte man allgemein vermeiden

Besser wäre es im Rahmen einer Wald- (und Feld-)Begehung jährlich die tatsächlichen Problemstellen zu fixieren und zum Teil spezielle örtliche Probleme angreifen zu können. Häufig liegt ein Problem in einem Revier nicht am Pächter, sondern an Sondersituationen: Störungen durch Dritte, einem nicht-jagenden Nachbarn, falscher Jagdstrategie. Liegt es am Pächter, offenbart sich die störende Situation schnell, nachvollziehbar auch für den Jagdrechtsinhaber, den Landwirt oder den Waldbesitzer. Auch falsche Jagdausübung kann Schäden produzieren. Abschüsse im Frühjahr, in Großrudeln, die Wildäsungsflächen nutzen können kontraproduktiv sein, ebenso wie zu geringe Abschüsse. Das Ökosystem ist zu komplex um mit einfachen Lösungen verarbeitet werden zu können.

Diese bisher im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Begehung und der Abschussvereinbarung wird aber gerade abgeschafft.

Der Entwurf setzt hierzu einseitig auf den Faktor Jagddruck mit allen Mitteln. Das gesamte Jagdrecht wird – so kommt es hier besonders zum Ausdruck – von der jeweiligen Einschätzung einzelner Forstbeamter diktiert. Damit wird das Jagdrecht zu einem Spielball einiger weniger Protagonisten. Der Jagdverband der Jägerschaft wird faktisch ausgeschlossen. Dies ist schon deshalb bedenklich, weil unnötig ein Konflikt zwischen Forstverwaltung und Jägerschaft provoziert wird.

Diese Norm ist daher sowohl aus verfassungsrechtlichen aber auch aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Zu II. Die Jagd darf nur noch „störungsarm“, unter „größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen“ ausgeübt werden (§ 5 II Ziff.3). Das kann einen Ausschluss der Jagd bedeuten in bestimmten Gebieten und birgt Konfliktpotential, da sich der Mountainbiker, der nächtliche Jogger u.a. durch die Jagd gestört fühlen. Jagd bedingt Beeinträchtigungen Dritter, bei großen Drückjagden die Sperrung von Wegen, durch den Schussknall werden auch nicht bejagbare Tiere gestört, Hochsitzen stören. All das bietet Angriffspunkte für die Jagdausübung.

Der Jäger soll gegenüber anderen einen „respektvollen Umgang“ pflegen (§5 II Ziff.4). Das ist eine Anmaßung gegenüber einer Bevölkerungsgruppe, die bislang keiner anderen Gruppe in einem Gesetz zugemutet wurde.

Zu III. Die dort genannten Vorgaben zur Ausübung der Hege stehen in Widerspruch zu anderen Vorgaben im Gesetz. Dam- und Muffelwild dürfen nur in bestimmten Bereichen leben, gleichzeitig aber gibt es nun eine Hegeverpflichtung mit dem Inhalt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu verbessern.

Die Ziff. 2 und 6. enthalten persönliche und finanzielle Verpflichtungen der Jäger, die in dieser Form abzulehnen sind.

Die in Ziff. 5 wohl gemeinte verbindliche Beteiligung an Kitzrettungs- und ähnlichen Aktionen verkennt das Ursachenprinzip. Es ist der Landwirt, der für sein Handeln verantwortlich ist. Dies ist nicht delegierbar. Ebenso wenig ist der Jäger für Autofahrer, die einen Wildunfall verursachen, verantwortlich. Diese Regelungen sind daher abzulehnen.

Zu § 6

Sikawild fehlt als bejagbare Tierart. Sie ist in RLP selten, kommt aber schon so lange vor, dass sie als heimisch gelten sollte.

Möwen fehlen jetzt als bejagbare Art. Insbesondere in der Nähe von Mülldeponien oder Schnellimbissen etc. finden sich Scharen dieser Tiere. Möwen sind große Nesträuber und vertilgen auch Jungwild. Der Schutz von Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz wird dadurch unnötig erschwert oder in manchen Gebieten unmöglich. Dies verträgt sich mit dem Gedanken von Hege und Artenschutz nicht. Wolf und Saatkrähe hätte man in das Jagdrecht platzieren können – der Luchs ist als geschützte Art ebenfalls dort gelistet.

Zu § 7

Ökosystemfremde Wildarten: Die Liste der Tierarten sollte gesetzlich geregelt werden, zumal sie bekannt sind. Bislang galt z.B. die Nilgans als invasive Art. Der Naturschutzbehörde sollte die Bejagung von jagdlichen Wildtieren ohne weiteres nicht gestattet werden, zumal ein Nebeneinander von Bejagung durch diese Behörde und den Jagdausübungsberechtigten auch bisher nicht bestand und hierzu keine Veranlassung gesehen wird.

Vielmehr ist zum einen das Nebeneinander im Hinblick auf Wilderei und unberechtigten Waffengebrauch kaum kontrollierbar. Zum anderen machen die als Managementmethode deklarierten jagdlichen Eingriffe auch Jagdkonzepte, die wiederum im Sinne der verantwortungsbewussten Hege notwendig sind, gegebenenfalls kaputt.

Zu § 8

Die gesamten Regelungen zu Jagdbezirken bedurften keinerlei Abänderung. Ein Abweichen von den Mindestgrößen war bislang gesetzlich geregelt (§ 7 Abs. 5). Es besteht keine Veranlassung besondere

Fälle ohne Flächenmindestzahl zu konstruieren und damit das wichtige Erfordernis der Mindestgröße begrenzungs frei dem Verordnungsgeber zu überlassen. Die Mindestgröße ist für die Hege, die ja wiederum gesetzliche Pflicht ist, essentiell und muss gesetzlich normiert bleiben. Ausnahmen müssen gesetzlich klar definiert werden. Bestimmte Mindestanforderungen darf der VO-Geber nicht unterschreiten.

Zu § 9

Die bisherigen Absätze betr. eines Eigenjagdbezirkes werden auf 2 reduziert – ohne dass ein Grund erkennbar ist. Bislang konnte z.B. auf die Eigenständigkeit verzichtet werden, wovon u.a. viele Kommunen Gebrauch gemacht hatten (§ 9 Abs. 5). Soll den Kommunen damit dieses Recht abgesprochen werden? Häufig verhalten sie damit einer Jagdgenossenschaft zur Verpachtbarkeit ihrer Flächen. Hierdurch wird einer weiteren Zerstückelung der Jagdbezirke Vorschub geleistet.

Zu § 10

Abs. 2 Ziff. 1: Es ist ein unvertretbarer Aufwand einen Jagdbezirk aus verschiedenen Jagdbezirken zu bilden. Es gab bislang keinen Anlass hierzu. Dieser besteht z.B. dann, wenn ein gem. Jagdbezirk gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 2 zerstückelt wird.

Abs. 2 Ziff. 2: die Möglichkeit sich zu einer gem. Bejagung Stücke von 100 ha aus gem. Jagdbezirken herauszutrennen wird eine unerträgliche Situation für den Jagdpächter, die verbleibenden Jagdgenossen und die Jagdbehörden schaffen. Es werden willkürlich neue Grenzen gezogen von Gemeinschaften, deren Interessenslagen die gemeinsame Jagd, die Nichtjagd, oder andere sein können. Diese Interessenslagen können sich ändern. Die Gebilde sind nicht statisch, weder zeitlich noch örtlich. Es wird Feld- und Waldjagden geben, gute und schlechte Jagdteile. Neben den Abgrenzungsproblemen, mit denen jede Jagdbehörde überfordert wird, entstehen Streitpunkte in Jagdgenossenschaften, deren Ende niemand mehr absehen kann. Das bisherige soziale Miteinander wird zerstört. Es finden sich keine Vorstände mehr. Jede Hegemaßnahme wird damit gestört oder zerstört.

Die Neubildung/ Grenzbegradigung/ Auflösung/Zu-/ Abschreibung von Parzellen wird eine Dauerbeschäftigung der UJB. Reviere werden unverpachtbar. Da ein Schutz bestehender Jagdpachtverträge nicht mehr vorgesehen ist, dürften damit Pachtwillige kaum noch zur Verfügung stehen. Es droht dadurch ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Es drohen Streitigkeiten innerhalb dieser zufälligen neuen Gemeinschaften, mit deren Lösung sich die UJB konfrontiert sehen.

Zu § 11

Abs. 4: Die Voraussetzungen zur Befriedung aus ethischen Gründen war als Ausnahmenvorschrift vorbildlich in § 6a BJagdG geregelt. § 11 Abs. 4 wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Abs. 5: Der Schusswaffengebrauch war nach § 8 Abs. 5 LJG ausreichend geregelt und bedurfte eines Jagdscheines. Warum das Erfordernis des Jagdscheines jetzt fehlt, ist nicht nachvollziehbar.

Abs. 7: Es ist zu begrüßen, dass innerhalb von städtischen Gebieten als befriedeten Gebieten gejagt werden kann. Wozu der Begriff des urbanen Wildberaters (ohne Jagdschein?) dienen soll ist unfindlich. Die Gestattung durch eingesetzte Jagdscheininhaber anstelle der bisherigen Gestattung nach dem POG wäre sinnvoll. Nebenbei bemerkt: Alles will man in § 3 neu bestimmen, aber der unbekannte urbane Wildberater taucht dort nicht auf.

Zu § 12

Abs. 3: Nur im Notfalle sollten Kommunen als Notvorstand tätig werden. Das Recht und die Pflicht zur Selbstverwaltung sollten die Eigentümer wahrnehmen. Die Kommunen sollen entlastet und nicht

weiter belastet werden. Sinnvoll erscheint es, zuzulassen, dass Jagdgenossenschaften sich zur gemeinsamen Verwaltung zusammenschließen und Aufgaben (Jagdkataster) delegieren können oder einen Geschäftsführer bestimmen können.

Zudem sollte auch jede Jagdgenossenschaft mind. 75 ha bejagbare Fläche aufweisen.

Abs. 5: Angliederungsgenossenschaften (Fremdflächen im Eigenjagdbezirk) müssen jetzt Satzung, Vorstand, Versammlung, Staatsaufsicht haben. Hieran besteht kein öffentliches Interesse, da Angliederungsgenossenschaften nur den Zweck haben den Pachtzins einheitlich zu erhalten. Es reicht, dass sie sich einen Vorsitzenden geben. Für den Fall, dass ihnen dies nicht gelingt, soll jeder Grundeigentümer den angemessenen Pachtzins auch ohne die Genossenschaft einfordern können. Ansonsten hat die Behörde eine unnötige neue Aufgabe mit entsprechenden Kosten und Verantwortlichkeiten.

Zu § 13

Die Abgrenzung der Gebiete war bislang schon nicht möglich (siehe Bereich Boppard-Koblenz). Es ist zu begrüßen, dass dort wo Rot-, Muffel-, Dam- und Sikawild vorkommt es nach Vorgaben zu bejagen ist. Das Konstrukt der Hegegemeinschaften hat sich hierzu bewährt und spart erhebliche Kosten durch Selbstverwaltung. Es erscheint unnötig – gesetzlich auch nicht näher gestaltete – Bewirtschaftungsgemeinschaften an ihre Stelle treten zu lassen.

Das Bewirtschaftungsbezirke nur noch für Rotwild bestehen sollen widerspricht der Anforderung einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten.

Gibt es keine Bewirtschaftung von Muffel-, Dam-, Sikawild mehr (Muffel/Damwild nur in Duldungsgebieten (§25 I), mit der Forderung nach Totalabschuss um diese Gebiete (§18 V), isoliert man diese Tierarten, was zur genetischen Verarmung und letztendlich deren Tod führt. Dies erscheint mit dem postulierten Tierschutz und dem Artenschutzgedanken nicht vereinbar!

Zu § 14

Abs. 3: Diese Regelung konnte die Jagdgenossenschaft auch ohne gesetzliche Bestimmung bis jetzt vornehmen.

Abs. 7: Dadurch, dass es keine Mindestpachtdauer mehr gibt, ist eine Hege kaum bis gar nicht mehr möglich. Diese Regelung ist deshalb abzulehnen.

Abs. 8: Es ist vertraglich unbenommen Regelungen zu Sonderkulturen aufzunehmen. Wenn sie jetzt zum gesetzlichen Regelwerk werden, sollte dies zu einer Abkehr der Bestimmung des § 36 Abs. 2 animieren. Nicht umsonst gibt es die Bestimmungen zu Sonderkulturen: Damit wird der Eigentümer zur Mitarbeit an Wildschadensverhütung im angemessenen Rahmen gezwungen und das hat sich bewährt.

Abs. 9: Regelungen bei Eigentumswechsel müssen jetzt in einen Vertrag eingefügt werden. Dies war in analoger Regelung zum BGB bislang Gesetz (§19). Ob bei Wegfall der gesetzlichen Regelung des § 19 bisheriger Fassung der Pächter sich auf einem nur im Vertrag geregelten Schutz seines Pachtvertrages berufen kann, ist ein unnötig produzierter Streitfall: Eine Regelung zu Lasten Dritter ist nämlich rechtsunwirksam und der betroffene Eigentümer wäre ein solcher. Der Schutz des Pachtvertrages ist weiterhin gesetzlich zu regeln und nicht vertraglich.

Zu § 15:

Abs. 1: Es entspricht wohl der Rechtsprechung, dass bei nicht rechtzeitiger Lösung des Jagdscheines der Pachtvertrag entfällt. Hier wären schonendere Regelungen zu begrüßen und sind auch rechtlich möglich.

Abs. 5: Es besteht bei Vertragsautonomie der Parteien kein Grund weitere Kündigungsgründe gesetzlich zu schaffen. Ein Kündigungsgrund, der im kaum angreifbaren, weiten Ermessen einer fachbehördlichen Stellungnahme liegt ist eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners. Sie ist in der Form abzulehnen.

Zu § 18:

Das Recht des Jagdgenossen, die Jagd auf seinen Parzellen selbst oder (mit Zustimmung Jagdvorstand) durch Dritte auszuüben - auch gegen den Willen des Pächters – ist ein massiver Eingriff in das Reviersystem, das seinerseits Grundlage einer vernünftigen Hege und Bewirtschaftung ist.

Streitigkeiten zwischen Jägern, Grundeigentümern, Jagdgenossen sind vorprogrammiert. Wilderei wird dadurch erleichtert, weil keine Kontrolle bei tausenden von Grundeigentümern mehr möglich ist. Probleme der Wildfolge, der jagdlichen Einrichtung, der Abgrenzung der Flächen sind nicht lösbar.

Die Einführung einer solchen Regelung ist nicht tragbar.

Zu § 20

Abs. 1,2: Die Abschussregelungen entsprechen schon jetzt dem bisherigen Regelwerk der Hegegemeinschaften. Dort war der Abschuss nach den ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen in Gänze besser und „jagdnäher“ geregelt worden, z.B. über die teilweise Poolbildung. Die Lenkung von Wild, die Erreichung einer artgemäßen Altersstruktur lässt sich durch 3-Jahres-Abschusspläne nicht erreichen. Da der Abschuss körperlich nachzuweisen ist, gibt es auch keine bürokratische Erleichterung. Gibt man den Gesamtabschuss grenzenlos einem Pächter frei, wird die bislang bestehende Solidarität auf eine unnötig harte Probe gestellt. Das Miteinander sollte gefördert werden, nicht ein Gegeneinander. Bislang galten die Hegegemeinschaften deshalb auch bundesweit als Erfolgsmodell. „Unwilligen“ Pächtern konnten die Hegegemeinschaften und Jagdgenossen entgegenreten. Dieses alte Modell sollte man weiterlaufen lassen.

Abs. 3: Sofern das Gesetz bestimmt, welche Hirsche nach Klassen erlegt werden dürfen, muss diese Klassifizierung auch der Gesetzgeber vorgeben. Ein konkreter Gesetzestext kann sich nicht erst über Verordnungen definieren.

Abs. 4, 5, 6, 7 u. 8: Schon aus Gründen der Ortsnähe sollte die obere Jagdbehörde sich mit Abschussplänen nicht beschäftigen. Die Organisation des körperlichen Nachweises dürfte sich zentral als undurchführbar gestalten.

Zu § 21

Die fachbehördliche Stellungnahme gem. § 5 I hat einen erheblichen Einfluss. Sie ist fast der alleinige Maßstab für Eingriffe des Staates. Sie muss deshalb zwingend eingefasst sein, dass sie einer juristischen Nachprüfung unterlegt werden kann. In einem Rechtsstaat ist es grundsätzlich nicht erwünscht, dass eine Behörde eine Freiheit gegenüber ihren Bürgern zugestanden bekommt, die nicht kontrollierbar ist. Dies begründet sich nicht aus einem Misstrauen gegenüber einer (Forst-)Behörde, sondern sollte allgemein so sein.

Die Forstbehörde, die faktisch auch die Jagdbehörde einschließt erhält über zahlreiche Ermächtigungen über Verordnungen oder Einzelbefugnisse eine Machtstellung, die extrem in die Rechte, der durch dieses Gesetz Betroffenen einwirken kann. Dies sollte, soweit es geht, vermieden werden.

Der Zweck kann nicht jedes Mittel heiligen.

Zu § 22

Abs. 2: Soweit die Schonung der Elterntiere von der Führung und der Muttermilch abhängig sind, verbindet das Wort „und“ rechtlich, mit der Folge, dass daraus kein „oder“ gefolgert werden kann. Mit der Formulierung ist der Abschuss eines Alttieres im November zulässig – nach den eigenen Anmerkungen hierzu aber nicht gewollt. Hier besteht Verbesserungsbedarf. Der JGHV-LV RLP e.V. steht für eine tierschutzgerechte Jagd und lehnt diese Norm daher ab.

Abs. 3: Jagd- und Schonzeiten sollte grundsätzlich der Gesetzgeber regeln, da sie zu sehr in das Wesen des Jagdrechtes eingreifen.

Schonzeiten sind für die Tiere wichtig. Eine Jagdzeit in der Winterruhe (1.1. bis 30.4.) sollte zugunsten des Wildes und des Waldes (der durch Jagddruck in der Zeit besonders gefährdet werden kann) unterbleiben und nur für bestimmte Tierarten (Schwarzwild, Krähen, Möwen, Raubwild, Kaninchen, invasive Arten) gestattet werden. Schonzeitverkürzungen sollten nur unter ganz engen Voraussetzungen (Seuchen, extreme Wildschäden) im Einzelfall als begrenzte Ausnahme gestattet werden können.

Zu § 23

Die ermessenslose Anordnung von Maßnahmen widerspricht anerkannten Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Es kann gute Gründe für die Nichterfüllung geben (Extremwitterung, Ahrflut, Abwanderung der Wildes wegen großer Bauprojekte).

Letztlich wird damit auch in das Recht der Jagdgenossenschaften eingegriffen, die eventuell kein Interesse an solchen Maßnahmen gegenüber ihrem Vertragspartner jetzt und hier haben. Die behördliche Stellungnahme kann sich nicht über die Interessen der Jagdrechtsinhaber stellen.

Schonzeiten sollten ohnehin nur in besonderen Fällen verkürzt werden. Einer erheblichen Gefährdung sollte innerhalb der Jagdzeiten begegnet werden. Die Erheblichkeit einer Gefährdung sollte gesetzlich einengend normiert werden, da ihr eine besondere Bedeutung zukommt, mit zum Teil drastischen Folgen für die Betroffenen.

Zu § 24

k) Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, die sofort töten sowie Selbstschussgeräte, Wippbrettfallen und Schlingen zu verwenden,

Das Verbot von „Wippbrettfallen“ sowie das Verbot von Totschlagfallen entbehren in den Augen des JGHV-LV RLP e.V. jeglicher fachlicher Grundlage. Die Begründungen zum Landesjagdgesetz Entwurf weisen darüber hinaus erhebliche fachliche Mängel in Formulierung und sachlicher Richtigkeit auf.

Der Begriff der „Wippbrettfalle“ ist unkonkret. Mit diesem Begriff wird der Auslösemechanismus der meisten Lebendfangfallen beschrieben. Angesichts des Erläuterungstextes ist dagegen offenbar explizit die Wieselwippbrettfalle gemeint. Der Erläuterungstext kritisiert darüber hinaus nicht die Wieselwippbrettfalle an sich, sondern die Tötung des Wiesels. Die Tötung eines Wirbeltieres im Zuge der Fangjagd ist rechtlich normiert und demzufolge tierschutzgerecht. Ein Verbot der Falle an sich ist vor diesem Hintergrund argumentativ unbegründbar. Die Formulierung der Rechtsnorm ist folglich

fachlich und inhaltlich lückenhaft, dabei unkonkret und in der Wortwahl falsch formuliert und überflüssig.

Derzeit ist in RLP auf Basis des Tier- und Artenschutzkonformen Fangens nur noch das 38er Eisen zulässig. Das Eiabzugseisen wird in einem Fangbunker gestellt und der Marder wird vor dem eigentlichen Falleneinsatz über eine längere Zeit angekirt. Der eigentliche Falleneinsatz findet in einer, höchstens zwei Nächten statt. Das Fangsystem ist dabei ausgesprochen zuverlässig. Während der Ankirrphase lässt sich mit einer Wildkamera problemlos feststellen welche Wildart die Eier annimmt. Durch die Wahl des Fangplatzes ist es zudem möglich den Iltis als Beifang auszuschließen. Eiabzugseisen und Fangbunker sind so konstruiert, dass sie vor fremdem Zugriff geschützt sind. Zudem ist ein Auslösemechanismus verbaut, der selbst bei gewaltsamer Öffnung des Fangbunkers das Eisen auslöst und somit ungefährlich macht. Ein Verbot der Falle ist weder unter den Gesichtspunkten von Artenschutzbelangen, genauso wenig vor dem Hintergrund der Gefährdung dritter notwendig. Der Marderfang mit dem Eisen im Bunker ist vielmehr die effektivste Möglichkeit den Marder zu bejagen und damit für den Artenschutz notwendig. Der Feldhase und das Rebhuhn müssen dabei als Leitwildarten betrachtet werden, deren Lebensraumsprüche und Prädationstoleranz Kiebitz, Feldlärche, Braunkehlchen und Feldhamster, in beispielhafter Nennung, teilen. Raubwildbejagung, im konkreten Fall die Marderbejagung mit dem Eisen im Bunker, ist daher gelebter Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität unbedingt zu fördern, nicht zu verbieten.

Auch das Argument, der Iltis könnte als Beifang beim Marderfang als ganzjährig geschonte Art zur Strecke kommen, entkräftet das Gesetz in sich. Die Jagdzeiten sollen auf dem Verordnungsweg festgesetzt und laufend an Entwicklungen der Wildbestände angepasst werden. Es ist also weder klar, ob der Iltis kurzfristig eine Jagdzeit haben wird, noch ob er langfristig eine bekommen könnte. Zudem existiert keine Datengrundlage, die dem Iltis das Fehlen eines günstigen Erhaltungszustandes attestiert. Insbesondere in Gewässernähe ist der Iltis ein wesentlicher Gelegeprädatoren und sollte verstärkt im Zuge von Feuchtwiesenbrüter-, Schilfbrüter- und Amphibienschutz bejagt werden.

Abs. 3. Ziffer 7

Das Verbot der Jagdausübung mit bleihaltiger Munition ist verfrüht.

Viele Jäger haben noch teure bleihaltige Munition, die in den beschränkten Mengen keinen Schaden anrichtet. Hier sollte auf eine – angekündigte – bundeseinheitliche Regelung gewartet werden. Es gibt zudem keine Nicht-Bleihaltige Munition, wie der Entwurf in Folge selbst vermerkt (Abs. 2). Schon deshalb ist eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet erforderlich, auch um eine Bleiminimierung rechtsicher in jedem Bundesland vorzusehen, ohne kleinstaatliche Sonderregelungen. Es ist für Jäger nicht hinnehmbar, wenn hierzu in jedem Bundesland andere Regelungen vorherrschen.

Zu § 25

Jagdliche Freigebeite um Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild fördern eine genetische Zerstörung und sind als Tier- und Artenschutzwidrig, vermutlich auch verfassungswidrig (Tierschutz als Staatsziel) abzulehnen.

Zu § 29

Die Pflicht verseuchtes Wild zu entsorgen, erscheint veterinärtechnisch unbefriedigend, da häufig eine fachgerechte Entsorgungsmöglichkeit (Transport im sicheren Behältnis etc.) nicht besteht. Die Gefahr eines Ausbruches einer Seuche nur daraufhin ist bereits zu groß. Meldepflicht also ja, Entsorgungspflicht nein. Warum der Jäger als einziger Bevölkerungsteil entschädigungslos staatliche Aufgaben verrichten soll – auch betr. Unfallwild erschließt sich nicht und ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 31

Abs. 5: Die Wildfolgeregelung sollte in Grundzügen gesetzlich formuliert werden. Weitergehende Regelungen sollen den Revierpächtern überlassen sein. Da die Jagdbehörde mit der Kontrolle überfordert ist, da jeder Wechsel, jede Änderung eine Kontrolle erforderlich macht.

Zu § 33

Steht im Widerspruch zu der Regelung für den jagenden Jagdgenossen, der das Wild töten, aber nach § 33 weder gefährden noch verletzen darf!

Zu § 35

Abs. 3: Eine gesetzliche Regelung zur Fixierung eines Schadens in der Form steht dem Landesgesetzgeber nicht zu, da das Recht, diese zivilrechtlichen Ansprüche zu regeln, ausschließlich dem Bund obliegt. Ob und in welcher Form die Schädigung eines Baumes ein zu erstattender Schaden ist, ist keine jagdrechtliche Frage. Die streitige Auseinandersetzung über einen Schaden und seiner Höhe kann nicht zu Lasten des Ersatzpflichtigen dadurch gelöst werden, dass er ein Gutachten zu bezahlen hat, selbst wenn es den Schaden nicht bestätigt oder in geringerer Höhe. Dies ist nicht verhältnismäßig.

Zu § 40/41

Die Einrichtung eines digitalen Jagdkatasters ist mit immensen Kosten und Aufwand verbunden – angesichts der durch das Gesetz möglichen deutlichen Veränderung und Vermehrung von Jagdbezirken eine nicht lösbare Aufgabe. Der Sinn des Katasters erschließt sich nicht und steht auch in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Zu § 42

Die Pflicht zur Mitwirkung beim Monitoring bedrohter Wildarten ist entschädigungslos nicht hinzunehmen, da dies eine staatliche Aufgabe ist.

Zu § 43/44

Die bisherigen Regelungen betr. der Jagdbeiräte und Kreisjagdmeister waren sinnvoll, demokratisch und haben sich bewährt. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen. Ein jagdlicher Berater sollte aus dem Kreis der Jäger kommen und daher auch nur von Jägern und Jagdrechtsinhabern – wie bisher gewählt werden.

Dass der Kreisjagdberater jetzt zuständig ist für Streitigkeiten unter Jägern erscheint wenig sinnvoll. Angesichts geringer Probleme hierbei ist es nicht erforderlich. Analog der Obleute könnte der KJM eine Vermittlung versuchen, als Klagevoraussetzung.

Zu § 47

Die Jagdabgabe kann hiernach für nicht unmittelbar das Jagdwesen betreffende Kosten einsetzbar sein. Das ist – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – abzulehnen. Die Jagdabgabe ist eine Gebühr und keine Steuer.

Zu § 51

Das Verbot der Jagdausübung, die Einziehung des Jagdscheines obliegt verfassungsrechtlich alleine dem Bund und ist dort abschließend geregelt.

Zu § 53

Die vielen Möglichkeiten, die der Verordnungsgeber erhält, das Jagdrecht zu bestimmen, zum Teil gegen die gesetzlichen Regelungen (siehe z.B. Reviergrößen) sind bedenklich. Einschränkende Regelungen sollten dem Gesetzgeber alleine vorbehalten sein. Der Verordnungsgeber sollte nur Optionen erhalten im engen Sinne des Gesetzes etwas auszufüllen. Die hier zum Ausdruck kommende Regelungsfülle und die dort enthaltenen inhaltlichen Optionen gehen zu weit.

Sonstige Anmerkungen:

Die mit durch den Wolf für Hunde allgemein und Jagdhunde im Speziellen ausgehenden Gefahren, finden im Entwurf keinerlei Niederschlag. Dies gilt sowohl für Stöberarbeit, wie auch auf Nachsuchen, nicht zuletzt auch bei der ASP-Seuchenbekämpfung, sofern diese erforderlich wird.

Fazit:

Das Gesetz verwirklicht keines der selbst aufgerufenen Ziele. Es entkernt das Jagdgebrauchshundewesen, das wiederum elementarer Bestandteil einer tierschutzgerechten Jagd ist und somit unverzichtbar im Sinne des Tierschutzes.

Der Entwurf zum LJG wird dem, das Jagdrecht tragenden Grundsatz des Wildschutzes, der Hege und nachhaltigen Bewirtschaftung nicht gerecht. Kosten werden erheblich vermehrt. Die Wortwahl ist zum Teil schwer verständlich. Die erforderliche Bürgernähe ist daher nicht gegeben. Anhand der bereits erwähnten Gründe fordert der JGHV-LV RLP e.V. eine konstruktive Jagdgesetznovellierung wie sie im Koalitionsvertrag festgelegt wurde. Für die künftige Gespräche dient ausschließlich das aktuell gültige LJG.

Der JGHV-LV RLP e.V. steht der Landesregierung jederzeit mit seiner fachlichen Kompetenz zur konstruktiven Beratung im Hinblick auf die Jagdgesetzgebung zur Verfügung.

Mülheim-Kärlich, den 13.Oktober 2023

Der Vorstand



JGHV – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. –
Jagdkynologische Vereinigung

JGHV -Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.- | Carl Heinrich-Grube 1 | 56218 Mülheim-Kärlich
Tel. 02630/2239 | E-Mail: info@jgv-rlp.de | www.jkv-rlp.de | Amtsgericht Koblenz VR 22007
Bankverbindung: Sparkasse Koblenz BIC: MALADE51KOB IBAN:DE 08 5705 0120 0000 3180 06

